

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Oberbürgermeister
der Stadt Neumünster
Zentrale Verwaltung
Postfach 2640
24531 Neumünster



Ihr Zeichen: 102001/
Ihre Nachricht vom: 16. 12. 2014 /
Mein Zeichen: : IV 313 - 160.111.2-04//
Meine Nachricht vom: /

Cornelia Wick
Cornelia.Wick@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3113
Telefax: 0431 988 614-3113

22. Juni 2015

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Neumünster

Die von der Ratsversammlung der Stadt Neumünster am 19. Mai 2015 beschlossene Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Neumünster habe ich mit Ausnahme von § 2 Abs. 3 der Hauptsatzung genehmigt.

Die Genehmigungsurkunde ist beigelegt.

Soweit sich die Notwendigkeit ergeben hat, die Genehmigung als Teilgenehmigung auszusprechen, gebe ich hierzu folgende Begründung:

§ 2 Abs. 3 der Hauptsatzung ist rechtswidrig: Die Entscheidung über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht, über Ausschließungsgründe und über die Feststellung der Treuepflicht für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter ist nach § 32 Abs. 3 GO der Gemeindevertretung vorbehalten, die diese Entscheidungen übertragen kann.

Übertragungen von Aufgaben oder Entscheidungen können nur auf ein in der Kommunalverfassung geregeltes Gremium oder auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister erfolgen. Der von der Ratsversammlung eingerichtete Ältestenrat ist zwar ein durch die Hauptsatzung der Stadt Neumünster gebildetes Gremium, ist jedoch nach § 8 der Hauptsatzung kein ständiger Ausschuss nach § 45 GO und insoweit der Kommunalverfassung fremd.

Zur Klarstellung gebe ich folgende Hinweise:

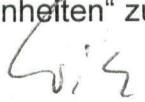
§ 8 Abs. 2 Buchstabe b) regelt, dass die Stadtwehrführerin oder der Stadtwehrführer beratend an den Sitzungen des Ausschusses für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz teilnimmt. Die Teilnahme und Anhörung der Stadtwehrführerin oder des Stadtwehrführers ist im Rahmen von §§ 16 c Abs. 2 i. V. m. 46 Abs. 12 GO als Sachkundige oder Sachkundiger in öffentlichen Sitzungen möglich.

§ 8 Abs. 2 Buchstabe f) regelt die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 16e) GO durch den Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss. Nach § 16 e GO ist die Gemeindevertretung zuständig für Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner; eine absolute Zuständigkeit der Gemeindevertretung wird hiervon begründet, eine Übertragung der Entscheidung über Anregungen und Beschwerden ist nicht möglich. Der Finanz- und Wirt-

schaftsförderungsausschuss kann sich als Beschwerde- oder Petitionsausschuss mit der Vorberatung und Unterbreitung von Lösungsmöglichkeiten befassen, die Entscheidungskompetenz ist gem. §§ 28 Nr. 1 i. V. m. § 16 e Satz 1 GO der Gemeindevertretung vorbehalten. (vgl. KVR SH Schliesky § 16 e GO RdNr. 26 ff).

Zu § 17 der Hauptsatzung verweise ich auf § 14 des Satzungsmusters für Hauptsatzungen einer Stadt (Amtsblatt Schl.-H. 2013, S.347); hinsichtlich des Personenkreises für Verträge mit der Stadt (vgl. § 29 Abs. 2 GO) sollte sich bei einer anstehenden Änderung der Hauptsatzung an diesem Muster orientiert werden.

Redaktionell bitte ich vor Veröffentlichung der Satzung in der Eingangsformel und in § 21 das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten“ zu ersetzen.


Cornelia Wick